DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1913 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 2022

betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Spanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7162)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen von Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse innerhalb der Union sowie von Ausfuhren in Drittländer führen kann. Im Fall eines Ausbruchs dieser Seuche bei Ziegen und Schafen besteht ein ernstes Risiko einer Ausbreitung der Seuche auf andere ziegen- und schafhaltende Betriebe.

(2) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([2]) als Seuche der Kategorie A definiert. Des Weiteren ergänzt die Delegierte Verordnung 2020/687 der Kommission ([3]) die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sehen die Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, die Einrichtung einer Sperrzone und bestimmte dort durchzuführende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vor. Darüber hinaus umfasst gemäß Artikel 21 Absatz 1 der genannten delegierten Verordnung die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone.

(3) Spanien hat die Kommission über die derzeitige Lage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in seinem Hoheitsgebiet nach einem Ausbruch dieser Seuche bei Ziegen und Schafen in der Region Andalusien, der am 19. September 2022 bestätigt wurde, unterrichtet. Außerdem hat das Land gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Sperrzone, einschließlich Schutz- und Überwachungszonen, eingerichtet, in der die allgemeinen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der genannten delegierten Verordnung angewandt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1639 der Kommission ([4]) wurde erlassen, nachdem Spanien die Informationen zu diesem Ausbruch übermittelt hatte.

(4) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1639 hat sich die Seuchenlage in Spanien in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen weiterentwickelt, mit zwei weiteren Ausbrüchen in Andalusien und sechs Ausbrüchen in der Region Castilla - La Mancha. Dementsprechend hat Spanien die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiter angewandt und zusätzliche Überwachungsdaten erfasst.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1639 der Kommission vom 21. September 2022 betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Spanien (ABl. L 247 vom 23.9.2022, S. 69).

(5) Zudem hat Spanien die Kommission und den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel darüber informiert, dass es — in Ermangelung speziell auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen abzielender Risikominderungsmaßnahmen in Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und in Erwartung einer Änderung des genannten Anhangs — die in dem genannten Anhang für die Lumpy-skin-Krankheit festgelegten Risikominderungsmaßnahmen anwenden wird, und zwar bei Fleisch und Milch von Ziegen und Schafen aus den gemäß der genannten delegierten Verordnung eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen. Spanien hat erklärt, dass es diese Risikominderungsmaßnahmen ergreifen müsse, die der Ähnlichkeit des Virus der Pockenseuche der Schafe und Ziegen mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit, die beide der Familie Poxviridae und der Gattung Capripoxvirus angehören, Rechnung tragen.

(6) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Spanien und um unnötige Störungen von Verbringungen von Sendungen mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union zu verhindern sowie von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, müssen die Sperrzonen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen, im genannten Mitgliedstaat rasch auf Unionsebene abgegrenzt werden. Daher sollten die derzeit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesenen Gebiete in Spanien im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden. Außerdem sollte der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1639 aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.

(7) In Anbetracht der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union im Hinblick auf die Ausbreitung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist es wichtig, dass die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich gelten.

(8) Des Weiteren sollte dieser Beschluss angesichts der derzeitigen Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen bis zum 31. Dezember 2022 gelten.

(9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Mit diesem Beschluss wird Folgendes auf Unionsebene festgelegt:

a) die nach einem Ausbruch bzw. Ausbrüchen der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Spanien gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Spanien einzurichtenden Sperrzonen, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen;

b) die Dauer der in den Schutzzonen gemäß Artikel 39 und in den Überwachungszonen gemäß Artikel 55 der genannten delegierten Verordnung anzuwendenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Artikel 2

Einrichtung von Sperrzonen

Spanien stellt sicher, dass

a) gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des genannten Mitgliedstaats unverzüglich Sperrzonen eingerichtet werden, die Schutz- und Überwachungszonen umfassen;

b) die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

Artikel 3

Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1639

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1639 wird aufgehoben.

Artikel 4

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Artikel 5

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 2022

Für die Kommission
Stella KYRIAKIDES
Mitglied der Kommission

ANHANG

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Spanien als Sperrzone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
ES-CAPRIPOX-2022-00001	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.6035642, Längengrad -2.6936342	14. Oktober 2022
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.6035642, Längengrad -2.6936342 befinden	23. Oktober 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.6035642, Längengrad -2.6936342	15.-23. Oktober 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00002	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.5863689, Längengrad -2.6521595	19. Oktober 2022
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.5863689, Längengrad -2.6521595 befinden	28. Oktober 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.5863689, Längengrad -2.6521595	20.-28. Oktober 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00003	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5900156, Längengrad -2.6593263	28. Oktober 2022

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Spanien als Sperrzone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5900156, Längengrad -2.6593263 befinden	6. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5900156, Längengrad -2.6593263	29. Oktober - 6. November 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00004	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5928739, Längengrad -2.6693747	28. Oktober 2022
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5928739, Längengrad -2.6693747 befinden	6. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5928739, Längengrad -2.6693747	29. Oktober - 6. November 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00005	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.6160813, Längengrad -2.7256039	28. Oktober 2022
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.6160813, Längengrad -2.7256039 befinden	6. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 37.6160813, Längengrad -2.7256039	29. Oktober - 6. November 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00006	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.6168798, Längengrad -2.6208532	1. November 2022

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Spanien als Sperrzone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.6168798, Längengrad -2.6208532 befinden	10. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.6168798, Längengrad -2.6208532	2.-10. November 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00007	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5855338, Längengrad -2.6638083	1. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5855338, Längengrad -2.6638083 befinden	10. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5855338, Längengrad -2.6638083	2.-10. November 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00008	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5852137, Längengrad -2.6648247	1. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5852137, Längengrad -2.6648247 befinden	10. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5852137, Längengrad -2.6648247	2.-10. November 2022
ES-CAPRIPOX-2022-00009	Schutzzone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5941535, Längengrad -2.6691450	1. November 2022

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Spanien als Sperrzone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
	Überwachungszone: Die Teile, die sich außerhalb des als Schutzzone festgelegten Gebiets und in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5941535, Längengrad -2.6691450 befinden	10. November 2022
	Überwachungszone: Die Teile innerhalb eines Umkreises von drei Kilometern um die Koordinaten (UTM 30, ETRS89) Breitengrad 39.5941535, Längengrad -2.6691450	2.-10. November 2022